



# Amtsgericht Hameln

## Beschluss

### Terminbestimmung

26 K 32/23

24.10.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 26. Februar 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Zehnthof 1, 31785 Hameln, Saal/Raum 114, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Fuhlen Blatt 473 eingetragenen Grundstücke

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage  | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-----------|------|-----------|--|----------------------|
| 29       | Fuhlen    | 10   | 19        | Landwirtschaftliche Fläche,<br>Im Dorfe                              | 2100                 |
| 31       | Fuhlen    | 13   | 30/1      | Gebäude- und Freifläche,<br>Landwirtschaftsfläche,<br>Streekenweg 12 | 11141                |
| 30       | Fuhlen    | 10   | 20/1      | Landwirtschaftliche Fläche,<br>Im Dorfe                              | 105                  |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 6.200,00 € (lfd. Nr. 29), 210.000,00 € (lfd. Nr. 31) und 200,00 € (lfd. Nr. 30)

**Gesamtverkehrswert: 216.400,00 €**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

|   |
|---|
| Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter<br><b><a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a></b> |
|---|

Lieske  
Rechtspflegerin